



Gemeinde Oberhallau

**Bilanzanpassungsbericht
per 1. Januar 2020
der
Gemeinde Oberhallau**

Bericht über die Neubewertung der Bilanz gemäss Art. 44 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Ausgangslage	3
3 Bilanzierungsgrundsätze	4
4 Bewertungsgrundsätze	5
5 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	6
6 Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens	7
6.1 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	7
6.2 Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	8
7 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2020	8
7.1 Finanzvermögen	10
7.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	10
7.1.2 Forderungen (101)	10
7.1.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)	10
7.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)	11
7.1.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)	11
7.1.6 Langfristige Finanzanlagen (107)	11
7.1.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)	11
7.1.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)	12
7.2 Verwaltungsvermögen	12
7.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	12
7.2.2 Immaterielle Anlagen (142)	13
7.2.3 Darlehen (144)	13
7.2.4 Beteiligungen (145)	13
7.2.5 Investitionsbeiträge (146)	14
7.3 Fremdkapital	14
7.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	14
7.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	14
7.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	14
7.3.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)	15
7.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	15
7.3.6 Langfristige Rückstellungen (208)	15
7.3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK (209)	15
7.4 Eigenkapital	15
7.4.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	16
7.4.2 Fonds (291)	16
7.4.3 Vorfinanzierungen (293)	16
7.4.4 Finanzpolitische Reserven (294)	16
7.4.5 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)	17
7.4.6 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	17
7.4.7 Übriges Eigenkapital (298)	17
7.4.8 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)	17
8 Würdigung	18

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Oberhallau hat per 1. Januar 2020 auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. Grundlage von HRM2 ist das neue Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schaffhausen.

Ziel von HRM2 ist eine stärkere Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft und die Vergleichbarkeit der Gemeinwesen. Weiter sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

Mit HRM2 werden auch neue Regeln für die Bilanzierung und die Bewertung eingeführt. Entsprechend muss die Bilanz per Einführungstermin, also per 1. Januar 2020 angepasst und bereinigt werden. Diese Anpassungen werden mit vorliegendem Bilanzanpassungsbericht dokumentiert und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung beantragt. Die Bilanzierung basiert auf dem letzten Jahresabschluss nach HRM1 (Rechnungsabschluss 2019) und führt über zur ersten Eröffnungsbilanz unter HRM2 (per 1. Januar 2020).

Mit den Neubewertungen wird das Eigenkapital unter HRM2 besser dargestellt als unter HRM1. Hauptgrund dafür ist die Neubewertung des Finanzvermögens, welches 892'048.00 Franken ausmacht. Im Finanzvermögen waren insbesondere die Immobilien (Grundstücke, Gebäude) nach alter Rechnungslegung meist unterbewertet.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde Oberhallau durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat! Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Gemeinde Oberhallau ist nicht reicher geworden. Die Neubewertung des Finanzvermögens zeigt vielmehr ein realistisches Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte nach buchhalterischen Massstäben.

2 Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, SHR 611.100) und der Finanzhaushaltsverordnung (FHV, SHR 611.103) wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen.

HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen.

Die Gemeinde Oberhallau erstellte erstmals das Budget 2020 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.

Das neue Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz verlangt als Mindestanforderung, dass die Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen (aktiv und passiv) auf den Zeitpunkt der Einführung neu bewertet werden. Die übrigen Bilanzpositionen, namentlich das Verwaltungsvermögen, können freiwillig neu bewertet werden (vgl. Art. 44 Abs. 1 FHG).

Damit sich die Neubewertung der Bilanz transparent gestaltet und die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist, schreibt das Finanzhaushaltsgesetz die Erstellung eines Bilanzanpassungsberichts vor (Art. 44 Abs. 3 FHG). Dieser soll auf alle sich verändernden Positionen eingehen und somit die Differenzen zwischen der Schlussbilanz vom 31. Dezember 2019 und der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2020 aufzeigen.

3 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche die Gemeinde auf Grund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Das Fremdkapital sind Verpflichtungen der Gemeinde auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt und sind entweder dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Flüssige Mittel oder geldartige Instrumente gelten, auch wenn sie ganz oder teilweise der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, als Finanzvermögen. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Als öffentliche Aufgaben gelten diejenigen Aufgaben, welche die Gemeinde auf Grund von Vorgaben des öffentlichen Rechts (Verfassung, Gesetz, Verordnung etc.) wahrnimmt.

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (Finanzvermögen), zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen (Verwaltungsvermögen) und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Für das Verwaltungsvermögen gilt die mit Beschluss vom 7. Juni 2019 von der Gemeindeversammlung festgelegte Aktivierungsgrenze von 25'000 Franken.

Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen. Verbindlichkeiten werden als Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz geführt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit besteht, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss, und der Betrag der Verpflichtung zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch mehr als 50% beträgt, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50%, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Rechnungsabgrenzungen sind nur vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert übersteigt. Mit Beschluss vom 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat den Grenzwert für Abgrenzungen bei 2'000.00 Franken festgelegt.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt nur, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze übersteigen. Mit Beschluss vom 7. Juni 2019 hat die Gemeindeversammlung die Wesentlichkeitsgrenze bei 25'000.00 Franken festgelegt.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

4 Bewertungsgrundsätze

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertveränderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

5 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden auf Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz dargestellt.

Gliederung der Aktiven

HRM1		HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
10	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
11	Guthaben	101	Forderungen
12	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
13	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		107	Langfristige Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK
	Verwaltungsvermögen	14	Verwaltungsvermögen
14	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
		142	Immaterielle Anlagen
15	Darlehen und Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen, Grundkapitalien
16	Investitionsbeiträge	146	Investitionsbeiträge
17	Übrige aktivierbare Ausgaben		
18	Vorschüsse an Spezialfinanzierung		
19	Bilanzfehlbetrag		

Gliederung der Passiven

HRM1		HRM2	
2	Passiven	2	Passiven
Fremdkapital		20 Fremdkapital	
20	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
21	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
22	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
24	Rückstellungen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
25	Transitorische Passiven	208	Langfristige Rückstellungen
28	Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK
Eigenkapital		29 Eigenkapital	
29	Kapital	290	Verpflichtungen, Vorschüsse ggü. SF
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		294	Finanzpolitische Reserve
		295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

6 Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen.

Erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.

6.1 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden folgende Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Konto HRM2
1233	Waldungen	285'000.00	285'000.00	1405
Total		285'000.00	285'000.00	

6.2 Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden keine Vermögenswerte vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt.

7. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2020

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2020, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

Aktiven

HRM1	Bezeichnung	Buchwert HRM 1 31.12.2019
1	AKTIVEN	Fr. 4'430'671.79
10	FINANZVERMÖGEN	Fr. 1'994'965.94
100	Flüssige Mittel	Fr. 247'783.45
110	Guthaben	Fr. 605'429.34
130	Transitorische Aktiven	Fr. 781'317.75
120	Anlagen	Fr. 360'435.40
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	Fr. 2'435'705.85
140	Sachgüter	Fr. 2'435'705.85

HRM2	Bezeichnung	Buchwert HRM2 01.01.2020
1	AKTIVEN	5'384'436.39
10	FINANZVERMÖGEN	2'663'730.54
100	Flüssige Mittel	247'783.45
101	Forderungen	605'429.34
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	781'317.75
107	Finanzanlagen	30'000.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	999'200.00
14	Verwaltungsvermögen (VV)	2'720'705.85
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2'704'049.40
142	Immaterielle Anlagen	16'656.45

Passiven

HRM1	Bezeichnung	Buchwert HRM 1 31.12.2019
2	PASSIVEN	Fr. 4'430'671.79
20	FREMDKAPITAL	Fr. 3'206'320.95
200	Laufende Verpflichtungen	Fr. 1'076'161.70
250	Transitorische Passiven	Fr. 1'760.70
240	Rückstellungen	Fr. 10'000.00
220	Mittel- und langfristige Schulden	Fr. 2'100'000.00
2330	Schulden bei Fonds	Fr. 18'398.55
2800	Schulden bei Spezialfinanzierung	Fr. 534'013.85
29	EIGENKAPITAL	Fr. 690'336.99

HRM2	Bezeichnung	Buchwert HRM2 01.01.2020
2	Passiven	5'384'436.39
20	Fremdkapital (FK)	3'187'922.40
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'076'161.70
204	Passive Rechnungsabgrenzung (RA)	1'760.70
205	Kurzfristige Rückstellungen	10'000.00
206	Darlehen, Schuldscheine	2'100'000.00
29	Eigenkapital (EK)	2'196'513.99
290	Spezialfinanzierungen im EK	-63'052.55
291	Fonds im Eigenkapital	626'216.95
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-20'501.00
296	Neubewertungsreserve FV	963'513.60
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	690'336.99

Total per 31.12.2019 (Aktiven/Passiven): 4'430'671.79

Total per 01.01.2020 (Aktiven/Passiven): 5'384'436.39

953'764.60

Differenz bestehend aus:

- Neubewertung Finanzvermögen 963'513.60

- Auf- bzw. Abwertung FV - 20'501.00

- Integration Anlagen aus Spez.finanz. 10'752.00

953'764.60

Überleitung Eingangsbilanz per 1.1.2020

		Saldo per 31.12.2019	Neubewertungs- reserve	Aufwertungs- reserve	Verschiebung VV und FV	Eingliede- rung/Verschie- bung Spezialfi- nanzierung und Fonds	
HRM1	Bezeichnung	Buchwert HRM 1 31.12.2019					Buchwert HRM2 01.01.2020
1	AKTIVEN	4'430'671.79					5'384'436.39
10	FINANZVERMÖGEN	1'994'965.94					2'663'730.54
100	Flüssige Mittel	247'783.45					247'783.45
101	Forderungen	605'429.34					605'429.34
104	Aktive Rechnungsabgrenzung	781'317.75					781'317.75
107	Finanzanlagen	30'000.00					30'000.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	330'435.40	963'513.60	-20'501.00	-285'000.00	10'752.00	999'200.00
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	2'435'705.85					2'720'705.85
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2'435'705.85			285'000.00		2'720'705.85
2	PASSIVEN	4'430'671.79					5'384'436.39
20	FREMDKAPITAL	3'206'320.95					3'187'922.40
200	Laufende Verpflichtungen	1'076'161.70					1'076'161.70
204	Passive Rechnungsabgrenzung	1'760.70					1'760.70
205	Kurzfristige Rückstellungen	10'000.00					10'000.00
206	Darlehen, Schuldscheine	2'100'000.00					2'100'000.00
		1'242'749.39					2'196'513.99
290	Spezialfinanzierungen im EK	534'013.85				-597'066.40	-63'052.55
291	Fonds im Eigenkapital	18'398.55				607'818.40	626'216.95
295	Aufwertungsreserve						-20'501.00
296	Neubewertungsreserve						963'513.60
29	EIGENKAPITAL	690'336.99					690'336.99

Verschiebung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen: Waldungen 285'000.00

Neubewertung Finanzvermögen Total 963'513.60

Abwertung FV Ehem. Zuchtstierstallungen Fr. 20'500.00 (wurde doppelt geführt im FV mit 20'500.00 und VV mit 1.00.

Abwertung Betriebsvorräte/Inventar Fr. 1.00 (wird nicht mehr aufgeführt)

= Total Veränderungen Finanzvermögen: Fr. 943'012.60 + Eingliederung Spez.Finanz Fr. 10'752.00 = Fr. 953'764.60

		Bestand per 31.12.2019	Neubewer- tung	Eingliede- rung An- lage SPF	Bestand per 01.01.2020
Grundstücke	Konto 1080.00	24'934.40	963'513.60	10'752.00	999'200.00
Anlagen in Spez.finanz	GB 105 bei Dorfladen (PP)	(10'752.00)	2'748.00	10'752.00	13'500.00
	GB 359 Atlingen	0.00	79'900.00	0.00	79'900.00
	GB 480 Blaubuck	0.00	308'800.00	0.00	308'800.00
	GB 543 Bergwingerten	0.00	21'400.00	0.00	21'400.00
	GB 655 Bankewis	0.00	194'400.00	0.00	194'400.00
	GB 659 Chuewäg	0.00	4'800.00	0.00	4'800.00
	GB 661 nördlich Chuewäg	0.00	2'200.00	0.00	2'200.00
	GB 665 Staabruchhaalde	0.00	22'600.00	0.00	22'600.00
	GB 679 beim Forwääldli	0.00	63'900.00	0.00	63'900.00
	GB 690 Aspletswis	0.00	211'800.00	0.00	211'800.00
	Berg, Lauferberg	24'934.40	50'965.60	0.00	75'900.00
Gebäude	Konto 1084.00	20'501.00	-20'501.00	0.00	0.00
	ehem. Zuchtstierstallung	20'500.00	-20'500.00	0.00	0.00
	Betriebsinventar/Vorräte	1.00	-1.00	0.00	0.00
Total		45'435.40	943'012.60		988'448.00
Total aus Spezialfinanz.		(10'752.00)		10'752.00	

7.1 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet. Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Bewertungsänderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet.

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 30 Abs. 3 FHG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn die Position ihren Wert durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

7.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
1000	Kasse	300.00	300.00	keine
1001	Post	225'734.77	225'734.77	keine
1002	Banken	21'748.68	21'748.68	keine
Total		247'783.45	247'783.45	

7.1.2 Forderungen (101)

Guthaben sind nach dem Sollprinzip zu erfassen. Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkrede zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
1010	Forderungen	149'401.59	149'401.59	keine
1012	Steuerforderungen	433'368.70	433'368.70	keine
1019	übrige Forderungen	22'659.05	22'659.05	keine
Total		605'429.34	605'429.34	

7.1.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Finanzanlagen werden jährlich zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag bewertet (Art. 30 Abs. 2 FHG).

Keine vorhanden

7.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden. Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert von 2'000.00 Franken übersteigt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet.

Konto		Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
1041	Fr. 300.00	Aktive Rechnungsabgrenzung Betriebsaufwand		114'645.28	keine
1042	Fr. 225'734.77	Aktive RA Steuern		229'581.67	keine
1046		Aktive RA IR		437'090.80	keine
1300		Transit. Aktiven	781'317.75		keine
Total			781'317.75	781'317.75	

Keine Veränderung, Umverteilung innerhalb der Kontogruppe

7.1.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunterliegt, bewertet.

Keine vorhanden

7.1.6 Langfristige Finanzanlagen (107)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Gesamtlauzeit von über einem Jahr. Die Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert am Bilanzierungstichtag bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
1070	Aktien und Anteilscheine	30'000.00	30'000.00	keine
Total		30'000.00	30'000.00	

7.1.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Sachanlagen des Finanzvermögens müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet werden zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag. Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
1080	Grundstücke Finanzvermögen	45'435.40		Wald
	Anlagen in Spez.finanzeungen	(10'752.00)		
Total		56'187.40	999'200.00	943'012.60

Neubewertungen, bzw. Auf-/Abwertungen (siehe Auflistung Seite 9)

7.1.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet.

Keine Veränderungen

7.2 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die Aktivierungsgrenze von 25'000.00 Franken übersteigen. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet.

Gemäss Art. 31 FHG werden Anlagen im Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in § 11 FHV festgehalten. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Nicht abgeschrieben werden Grund und Boden, Wald, Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien, solange keine Wertminderung eintritt. Investitionsbeiträge sind während derjenigen Nutzungsdauer abzuschreiben, die für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden (§ 11 Abs. 2 und 3 FHV).

7.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
1400	Grundstücke VV	1.00	1.00	
1401	Strassen / Verkehrswege		568'421.40	
1402	Wasserbau			
1403	Übrige Tiefbauten		1'738'694.90	
1404	Hochbauten		89'619.70	
1405	Waldungen		285'000.00	
1406	Mobilien VV		22'312.40	
1409/1429	Übrige Sachanlagen	2'435'705.85	16'656.45	
Total		2'435'705.85	2'720'705.85	285'000.00

Umverteilung innerhalb der Kontogruppen / Kto. 1405 Waldungen von FV ins VV

Verwaltungsvermögen per 01.01.2020

Kontengr. / Nr.	Kontozeichnung	Bezeichnung	Buchwert 01.01.2020
1400	Grundstücke		1.00
1400.00	Grundstücke allg. Haushalt	Sportplatz	1.00
1401.	Strassen / Verkehrswege		568'421.40
1401.00	Strassen/Verkehrswege allgemein	Strassen - bis 2019	568'421.40
1403.	Übrige Tiefbauten		1'738'694.90
1403.00	Tiefbauten allgemeiner Haushalt	Vorfluter	53'707.55
1403.10	Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetrieb	7101. Anlagen Wasserversorgung	293'534.30
1403.10	Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetrieb	7101. Wasserversorgung neu	1'347'076.55
1403.11	Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetrieb	7201 Kanalisation	44'376.50
1404.	Hochbauten		89'619.70
1404.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	Primarschulhaus	1.00
1404.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	Kirche	1.00
1404.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	Kindergarten inkl. Wohnung	54'876.40
1404.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	Mehrzweckgebäude (inkl. Schutzraum)	34'739.30
1404.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	Gemeindearchiv	1.00
1404.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	Werkgebäude	1.00
1405	Waldungen		285'000.00
1405.00	Waldungen		285'000.00
1406.	Mobilien VV		22'312.40
1406.00	Mobilien allgemeiner Haushalt	Deponiewaage Kiesgrube	22'312.40
1429.	Übrige immaterielle Anlagen		16'656.45
1429.10	Übrige immaterielle Anlagen Eigenwirtschaftsbetrieb	Planungen	16'656.45
Total			2'720'705.85

7.2.2 Immaterielle Anlagen (142)

Siehe 7.2.1 Kontogruppe 1429

7.2.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren. Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

Keine vorhanden

7.2.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren. Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen.

Keine vorhanden

7.2.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt.

Keine vorhanden

7.3 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen. Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG).

7.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2000	Laufende Verbindlichkeiten	724'146.20	724'146.20	keine
2002	Steuern	347'115.50	347'115.50	keine
2006	Depotgelder und Kautionen	4'900.00	4'900.00	keine
Total		1'076'161.70	1'076'161.70	0.00

7.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Keine vorhanden

7.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden. Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert von 2'000.00 Franken übersteigt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2041	Passive Rechnungsabgrenzung	1'760.70	1'760.70	keine
Total		1'760.70	1'760.70	0.00

7.3.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist. Ist der massgebliche Rückstellungsbetrag unter der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Wesentlichkeitsgrenze von 25'000.00 Franken erfolgt keine Rückstellung. Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2055	kurzfristige Rückstellungen	10'000.00	10'000.00	keine
Total		10'000.00	10'000.00	0.00

7.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2064	Darlehen, Schuldscheine	2'100'000.00	2'100'000.00	keine
Total		2'100'000.00	2'100'000.00	0.00

7.3.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist. Ist der massgebliche Rückstellungsbetrag unter der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Wesentlichkeitsgrenze von 25'000 Franken erfolgt keine Rückstellung. Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Keine vorhanden

7.3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert:

Keine Veränderungen

7.4 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2020 beläuft sich auf 2'196'513.99 Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2019 in der Höhe von 690'336.99 Franken nach HRM1 erfolgte durch die Neubewertungen sowie Anpassungen netto insgesamt eine Zunahme von 1'506'177.00 Franken.

Die erwähnte Zunahme lässt sich wie folgt erklären:

Konto	Bezeichnung	Bestand per 1.1.2020
290	Verpflichtungen gegenüber SPF	-63'052.55
291	Verpflichtungen gegenüber Fonds	626'216.95
295	Aufwertungsreserve (HRM2)	-20'501.00
296	Neubewertungsreserve FV	963'513.60
Total		1'506'177.00

7.4.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2900	Spezialfinanzierung Wasserwerk	-63'052.55	-63'052.55	keine
Total		-63'052.55	-63'052.55	0.00

7.4.2 Fonds (291)

Unter einem Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem bestimmten Zweck dient.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2910.00	Stipendienfonds	18'398.55	18'398.55	keine
2910.01	Strassenbaufonds	264'646.20	264'646.20	keine
2910.02	Forstreservfonds	188'563.55	188'563.55	keine
2910.03	GGST-Fonds	154'608.65	154'608.65	keine
Total		626'216.95	626'216.95	0.00

Die Fonds wurden in HRM 1 unter der Sonderrechnung Spezialfinanzierung geführt.

7.4.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für Investitionsvorhaben, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Damit die finanzielle Belastung durch grosse Investitionen auf mehrere Jahre verteilt werden konnte, konnten unter HRM1 unter gewissen Voraussetzungen Vorfinanzierungen gebildet werden. Unter HRM1 gebildete Vorfinanzierungen können weitergeführt werden. Mit HRM2 können keine Vorfinanzierungen mehr gebildet werden.

Keine vorhanden

7.4.4 Finanzpolitische Reserven (294)

Mit HRM2 können finanzpolitische Reserven gebildet werden. Finanzpolitische Reserven sind gemäss Art. 12a FHG ein separat ausgewiesener Bestandteil des Eigenkapitals. Die finanzpolitische Reserve dient insbesondere dem Zweck der Erhaltung einer stetigen Steuerbelastung sowie zur Mitfinanzierung von aussergewöhnlichen Grossprojekten. Unter HRM1 war die erfolgswirksame Bildung einer finanzpolitischen Reserve nicht möglich. Die Ausscheidung eines bestimmten Betrages des Eigenkapitals zu Gunsten der finanzpolitischen Reserve wurde im Hinblick auf HRM2 zugelassen.

Keine vorhanden

7.4.5 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten. Hingegen müssen die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten neu bewertet werden. Allfällige Auf- oder Abwertungen der genannten Bilanzpositionen werden über das Konto der Aufwertungsreserve gebucht und am Ende des Rechnungsjahres auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umbucht und somit aufgelöst.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2950	Auf-, bzw. Abwertungsreserve	0.00	-20'501.00	
Total		0.00	-20'501.00	-20'501.00

Auflösung HRM1 Konto 1250 Betriebsinventar/Vorräte (1.00 auf 0.00).

Abwertung ehem. Zuchttierstallungen (wurde in FV und VV geführt - 20'500.00)

7.4.6 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten. Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder -verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	963'513.60	
Total		0.00	963'513.60	963'513.60

Neubewertung des Finanzvermögens (siehe Tabelle Seite 9)

7.4.7 Übriges Eigenkapital (298)

Keines vorhanden

7.4.8 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	Buchwert HRM2 01.01.2020	Veränderung
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	690'336.99	690'336.99	keine
Total		690'336.99	690'336.99	0.00

8 Würdigung

Die mit der neuen Rechnungslegung verbundene Neubewertung der Bilanzpositionen führt zu einem markant höheren ausgewiesenen Eigenkapital. Hauptursache dafür sind die gemeindeeigenen Grundstücke im Finanzvermögen, welche nach alter Rechnungslegung mit Null bewertet waren.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde Oberhallau durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat! Auch die Liquiditätssituation ist dieselbe geblieben. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden! Die Neubewertung des Finanzvermögens zeigt vielmehr ein realistisches Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte. Anlagen und Liegenschaften im Finanzvermögen sind nach der Rechnungslegungs-Theorie nicht für die unmittelbare Erfüllung von Staatsaufgaben notwendig und können deshalb veräußert werden. In der politischen Praxis ist die Veräußerung von Liegenschaften oder Grundstücken jedoch nicht immer möglich. Dies ist ein Grund mehr, das neue Niveau des Eigenkapitals und des Nettovermögens mit Vorsicht zu genießen.